



## Bekanntmachung

**Verlängerung der Veränderungssperre für die Grundstücke FINrn. 443, 449/12 und 427 Gem. Dießen (Eduard-Gabelsberger-Str. 2) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Dießen I q – Eduard-Gabelsberger-Straße; Inkrafttreten gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 2 bis 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 beschlossen, die die Grundstücke FINrn. 443, 449/12 und 427 Gem. Dießen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Dießen I q – Eduard-Gabelsberger-Straße am 03.05.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre zur weiteren Sicherung der Planungsziele um ein Jahr zu verlängern.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

**Im Rathaus Dießen, Marktplatz 1, 1. OG/Zi. 105, 86911 Dießen am Ammersee**

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Veränderungssperre mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt max. 1 Jahr.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer mehr als 4 Jahre dauernden Veränderungssperre der Berechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des entstandenen Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 18 Abs. 2 S. 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 S. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Markt Dießen, 24.04.2023

Sandra Perzul  
Erste Bürgermeisterin



bekanntgemacht im Amtsblatt  
des Landkreises Landsberg am

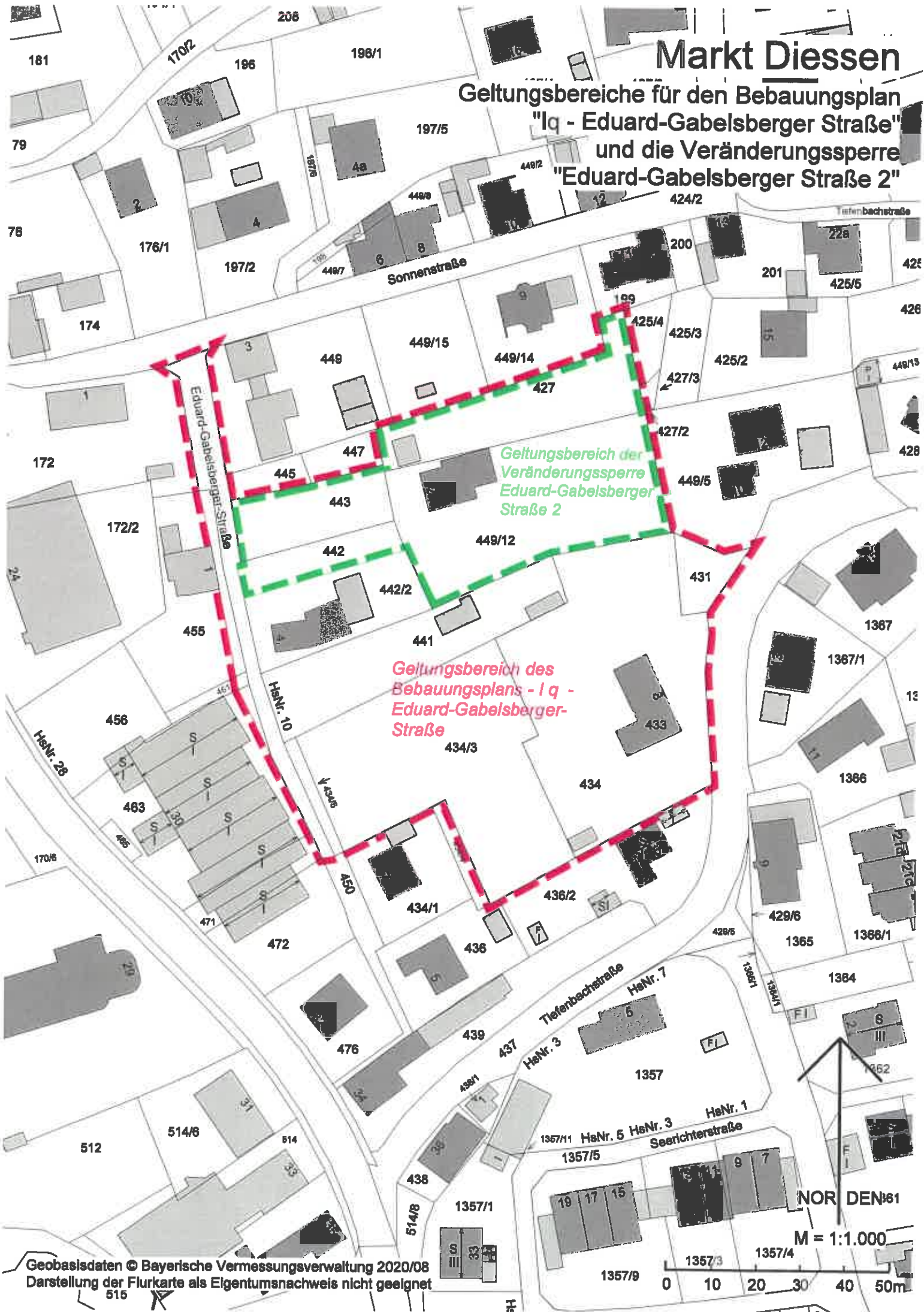
02.05.2023 hli

ausgehängt: 02.05.2023 hli

abgenommen: .....

# Markt Diessen

## Geltungsbereiche für den Bebauungsplan "Iq - Eduard-Gabelsberger Straße" und die Veränderungssperre "Eduard-Gabelsberger Straße 2"



Geltungsbereich der  
Veränderungssperre  
Eduard-Gabelsberger  
Straße 2

Geltungsbereich des  
Bebauungsplans - Iq -  
Eduard-Gabelsberger-  
Straße

NOR DEN 361

M = 1:1.000

